

bke-Onlineberatung



Zwischen

XYZ

als Trägerin der Beratungsstelle in Musterhausen

vertreten durch,

und der

*Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke),
als Trägerin des Angebotes „bke-Onlineberatung –
Erziehungs- und Familienberatung im Internet“,*

vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Martin Hain,

wird der folgende

Kooperationsvertrag

geschlossen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind die jeweiligen Leistungen der o.g. Beratungsstelle und der bke im Rahmen des von den Jugendministerinnen und Jugendministern der Länder und des Bundes am 23. Mai 2003 beschlossenen Projektes „Erziehungs- und Familienberatung im Internet – bke-Onlineberatung“.
- (2) Bestandteile des Vertrages sind das in der Anlage beigefügte, auf der Basis der Projektkonzeption (veröffentlicht in den Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 2/2003) aktualisierte Konzept der bke-Onlineberatung (Stand 2023), die fachlichen Standards/Orientierungsrahmen der bke-Onlineberatung und der Datenschutz-Leitfaden für die Fachkräfte der bke-Onlineberatung, die kontinuierlich fortgeschrieben werden, in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Für die Einhaltung dieser fachlichen Standards im Rahmen des Angebotes ist die Fachliche Leitung der bke-Onlineberatung verantwortlich.
- (4) Beide vertragsschließende Parteien sind als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Dauer und Personal

- (1) Die Mitwirkung wird für die Dauer von 24 Monaten, und zwar vom _ bis _ , vereinbart.
- (2) Der Träger der Beratungsstelle stellt der bke als Trägerin der bke-Onlineberatung eine Fachkraft mit mehrjähriger Praxis in der Erziehungs- und Familienberatung, nämlich _____, für die Wahrnehmung der Aufgabe zur Verfügung. Die Mitwirkung in der bke-Onlineberatung wird nicht auf eine andere Fachkraft der Beratungsstelle übertragen.

§ 3 Leistungen des Trägers der o.g. Beratungsstelle

- (1) Der Leistungsumfang beträgt ___ Wochenstunden, zu leisten in den Angebotszeiten der bke-Onlineberatung. Diese Stunden umfassen die Beratungstätigkeit einschließlich der erforderlichen Vor- und Nacharbeiten.
- (2) Als Vor- und Nacharbeiten gelten insbesondere:
 - *technisch-administrative Tätigkeiten*
(z.B. Dokumentation der Beratung, Anonymisierung, Archivierung)
 - *fachlich-administrative Tätigkeiten*
(z.B. Erstellen von Protokollen der Gruppenchats, Übergabe der Forenmoderation)
 - *fachlicher Austausch*
(z.B. Intervention, Hilfeplanung)
 - *regelmäßige Supervision*
 - *Vorstellung der Mitwirkung der Beratungsstelle an der bke-Onlineberatung vor Ort*
(z.B. Vorstellung der Mitwirkung an der bke-Onlineberatung in fachpolitischen Gremien und gegenüber der Presse, Verteilung der zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien)
- (3) Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der Netto-Jahresarbeitszeit (von derzeit durchschnittlich 41 Arbeitswochen). Bei Urlaubszeiten, Krankheiten usw. erfolgt keine Vertretung durch eine andere Fachkraft der Beratungsstelle. Die Vertretung wird vielmehr durch andere Beraterinnen und Berater wahrgenommen, die an der bke-Onlineberatung mitwirken.
- (4) Der Träger stellt die Fachkraft für eine einwöchige Fortbildung frei, in der sie mit den technischen Voraussetzungen und fachlichen Besonderheiten der bke-Onlineberatung vertraut gemacht wird.
- (5) Darüber hinaus stellt der Träger die Fachkraft einmal im Jahr für eine Klausurtagung der Beraterinnen und Berater der bke-Onlineberatung für zwei Tage frei.
- (6) Der Träger stellt der Fachkraft die Hardware und den Internetzugang zur Verfügung und gewährleistet die Einhaltung des Datenschutzleitfadens.

§ 4 Beratungsformen

- (1) Die Beratungsfachkraft übernimmt im Rahmen der *Jugendberatung und Elternberatung*
- die Einzelberatung (webbasierte Mailberatung und Einzelchat)
- und eine der folgenden Beratungsformen
- moderiertes Forum
 - moderierter Gruppenchat (themenoffen und/oder Themenchat)
 - Offene Sprechstunde

Die Wahl der zweiten Beratungsform wird (nach dem Mentorat der Einzelberatung) entsprechend der Möglichkeiten der Fachkraft und der Bedarfsermittlung der bke-Onlineberatung in Absprache getroffen. Das Vorhalten einer zweiten Beratungsform ist verbindlich.

§ 5 Leistungen des Angebotsträgers (bke)

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. sichert folgende Unterstützungen zu:

- (1) Die bke führt eine einwöchige Fortbildung für die benannte Fachkraft durch, in der sie mit den technischen Voraussetzungen und den fachlichen Besonderheiten der Beratung im Internet vertraut gemacht wird. Integriert ist die Schulung im Datenschutz.
- (2) Die bke stellt zur Qualifizierung der Fachkraft für die Einzelberatung (webbasierte Mailberatung und Einzelchat) sowie für die zweite noch zu vereinbarende Beratungsform einen Mentor/eine Mentorin zur Verfügung. In dieser Zeit klären Mentor/in und Fachkraft miteinander auch, ob die Fachkraft ihre fachlichen Erfahrungen unter den besonderen Bedingungen des Mediums Internet (Schriftlichkeit, Öffentlichkeit) angemessen einbringen kann. Die Entscheidung über die dauerhafte Mitwirkung liegt bei der Fachlichen Leitung der bke-Onlineberatung.
- (3) Die bke gewährleistet den kontinuierlichen fachlichen Austausch mit anderen Beraterinnen und Beratern im Team.
- (4) Zur Lösung fachlicher Probleme gewährleistet die bke regelmäßige Supervision.
- (5) Die bke führt die o.g. Beratungsstelle ab dem Zeitpunkt der Beteiligung im Impressum der bke-Onlineberatung auf und kennzeichnet die Zugehörigkeit zum jeweiligen Träger.
- (6) Die bke stellt der Beratungsstelle ab dem Zeitpunkt der Beteiligung die Logos der bke-Onlineberatung zur Verfügung, um über die eigene Homepage auf das Angebot bke-beratung.de zu verweisen.
- (7) Die bke stellt der Beratungsstelle ab dem Zeitpunkt der Beteiligung eine angemessene Zahl an Informationsmaterialien für Jugendliche und für Eltern für ihre örtliche Öffentlichkeitsarbeit (siehe § 3 Abs. 2) zur Verfügung.
- (8) Die bke garantiert die kontinuierliche Weiterentwicklung der genutzten Software sowie der fachlichen Standards der bke-Onlineberatung für Jugendliche und Eltern. Zur Nutzung der Software wird eine telefonische Unterstützung zugesichert.
- (9) Für die technischen und organisatorischen Belange ist die technisch-organisatorische Leitung der bke-Onlineberatung verantwortlich. Das beinhaltet auch die technische Umsetzung der Datenschutz-Vorgaben im Benehmen mit der Datenschutzbeauftragten der bke.

§ 6 Kosten

- (1) Die bke gestattet die kostenlose Nutzung der erforderlichen Software und stellt die hierzu notwendigen, persönlichen Zugangsdaten der Fachkraft zur Verfügung.
- (2) Die bke trägt die Kosten der Qualitätssicherung entsprechend § 5. Dies schließt erforderliche Reisekosten ein.
- (3) Der Träger der Beratungsstelle erhält für die Mitwirkung der Fachkraft keine Kostenerstattung durch die bke.

§ 7 Datenschutz

- (1) Gemäß Artikel 26 DSGVO handelt es sich beim Datenschutz um eine geteilte Verantwortung zwischen der bke als Trägerin des Angebotes und den Trägern der teilnehmenden Beratungsstellen. Die jeweils für den Datenschutz zu verantwortenden Bereiche werden im Datenschutz-Leitfaden (Anlage nach § 1 (2)) detailliert dargestellt und verbindlich festgelegt.
- (2) Die bke gewährleistet für ihren Verantwortungsbereich die Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der technischen Ausgestaltung und den datenschutzrelevanten Maßnahmen auf den Portalen. Die bke führt die nötigen Nachweise (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Datenschutzfolgeabschätzung).
- (3) Die bke kommt den Informationspflichten gegenüber den Ratsuchenden (Artikel 12 DSGVO) nach.
- (4) Die bke ist ansprechbar und verantwortlich, wenn Ratsuchende ihre Rechte nach Kapitel 3 (Artikel 12 bis 21) geltend machen.
- (5) Die bke verantwortet den Kontakt zum Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde und benennt diesem eine Datenschutzbeauftragte/einen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 der Datenschutzgrundverordnung und § 38 Bundesdatenschutzgesetz.
- (6) Der Träger der Beratungsstelle gewährleistet für seinen Verantwortungsbereich die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 8 Konsensorientierung

Für den Fall, dass sich im Rahmen der Anwendung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten ergeben, verpflichten sich beide Seiten, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 9 Leistungsaustausch

- (1) Der Träger der Beratungsstelle stellt sein Personal entsprechend §§ 2 und 3 unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die bke stellt Software, Qualifizierungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen entsprechend § 5 unentgeltlich zur Verfügung.

§ 10 Nutzungsrechte

Die Beratungsleistungen der Beratungsstelle, insbesondere in der webbasierten Mailberatung, den moderierten Foren, den Gruppen- und Themenchats sowie in den Einzelchats erwachsen im Eigentum der Beratungsstelle. Soweit gesetzliche Urheberrechte entstehen, räumt die Beratungsstelle der bke räumlich und zeitlich ein unbegrenztes einfaches Nutzungsrecht zur Verwendung und Verbreitung dieser Ergebnisse im Rahmen von Publikationen (z.B. Dokumentationen, Jahresberichte, Aufsätze) sowie Vorträgen und Fortbildungen ein. Eingeschlossen sind auch Evaluationsuntersuchungen zur Praxis der bke-Onlineberatung. Weitergehende Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Beratungsstelle.

§ 11 Verlängerung des Vertrages

Der Vertrag verlängert sich um zwölf Monate, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

§ 12 Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn die Beteiligung der Beratungsstelle aufgrund einer verminderten Personalkapazität nicht länger möglich ist.
- wenn bei Meinungsverschiedenheiten keine einvernehmliche Lösung gemäß § 8 herbeigeführt werden kann.

_____, den _____

Fürth, den _____

Martin Hain
Geschäftsführer der
Bundeskongferenz für
Erziehungsberatung e.V.